

**Buße.****§ 231**

(1) In allen Fällen der Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegenden Buße erkannt werden.

(2) Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

(3) Für diese Buße haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner.

**Strafantrag.****§ 232**

(1) Die Verfolgung leichter vorsätzlicher sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen (§§ 223, 230) tritt nur auf Antrag ein, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten erachtet.

(2) Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.

(3) Die in den §§ 196 und 198 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

Anm.i | 232 ist durch Art. 1 Ziff. 3 des Ges. zur Änderung der Strafvorschriften über fahrlässige Tötung v. 2. April 1940 (RGBl. I S. 6\*\*6) geändert worden. Im Ab\*. 3 ist der Hinweis auf „§ 195“ gestrichen worden; vgl. Anm. zu § 195.

**Strafmilderung.****§ 233**

Wenn leichte Körperverletzungen mit solchen, Beleidigungen mit leichten Körperverletzungen oder letztere mit ersteren auf der Stelle erwidert werden, so kann der Richter für beide Angeschuldigte, oder für einen derselben eine der Art oder dem Maße nach mildere oder überhaupt keine Strafe eintreten lassen.